



An alle Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen Schulen im Land Berlin

## Informationen zum aktuellen Sachstand zur Verbeamtung der Bestandslehrkräfte in Berlin

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

uns ist bewusst, dass an den Berliner Schulen die adäquate Fachkräftegewinnung derzeit ein großes Thema ist. Viele von Ihnen sind angesichts des bundesweiten Lehrkräftemangels auf der Suche nach qualifiziertem Fachpersonal. Als Senatsbildungsverwaltung werben wir bereits auf vielen Kanälen und setzen zahlreiche Maßnahmen zur Fachkräftesicherung um.

Ein weiterer Baustein, um mehr qualifizierte Lehrkräfte zu gewinnen ist die Rückkehr zur Lehrkräfteverbeamtung in Berlin. Im Koalitionsvertrag haben die Parteien, die den neuen Senat tragen, diese beschlossen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie arbeitet seit Monaten in Abstimmung mit anderen Fachverwaltungen an den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, um die Verbeamtung nicht nur neuer Lehrkräfte umzusetzen, sondern auch möglichst vielen Bestandslehrkräften, die die laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ein Angebot zur Verbeamtung zu machen.

Nach umfassenden Abstimmungsprozessen kann die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erfreulicherweise nunmehr den Entwurf eines sogenannten Artikelgesetzes vorlegen. Mit dem heutigen Tag geht der entsprechende Entwurf des Gesetzes in das sog. Beteiligungsverfahren. Nun können sich Gewerkschaften, Verbände wie Schulleitervereinigungen und andere, innerhalb einer vierwöchigen Frist dazu einlassen.

Aus diesem Anlass möchten wir Sie mit diesem Brief über den aktuellen Sachstand informieren. Die zentralen Punkte des Artikelgesetzes sind folgende:

- Die Altersgrenze zur Verbeamtung von Lehrkräften wird in Berlin bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres angehoben, also bis zum Vortag des 52. Geburtstags. Das ist ein beachtlicher Erfolg: Auf diese Weise kann die Senatsbildungsverwaltung möglichst vielen Bestandslehrkräften, die Berlin über viele Jahre die Treue gehalten haben, die Verbeamtung anbieten.
- Wichtig: Lehrkräfte, die im Schuljahr 2022/23, also bis zum 31.07.2023, das 52. Lebensjahr vollenden, fallen auch noch unter diese Regelung.
- Das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz soll, insbesondere mit der angehobenen Altersgrenze, bis Jahresende 2026 gelten. Das schafft Verlässlichkeit und den notwendigen Zeitrahmen für die operative Umsetzung. Über das Jahr 2026 hinaus werden auch unabhängig von der Anhebung der Altersgrenze Lehrkräfte weiterhin bis zur aktuell geltenden Altersgrenze verbeamtet.
- Zudem gilt die angehobene Altersgrenze auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte aus dem öffentlichen Schuldienst anderer Bundesländer die sich in Berlin noch verbeamten lassen wollen, bis zum Schuljahresende 2023/24.
- Weitere Vorteile des Gesetzes: Zeiten einer Tätigkeit als angestellte Lehrkraft werden für die Ableistung von Probezeiten bei Vorliegen einer entsprechenden Bewährungsfeststellung angerechnet, so dass die Bestandslehrkräfte bei entsprechender (u.a. gesundheitlicher) Eignung direkt auf Lebenszeit verbeamtet werden können.
- Es ist ferner vorgesehen, dass tarifbeschäftigte Lehrkräfte in Funktionsstellen grundsätzlich im entsprechenden Beförderungsamt verbeamtet werden können bzw. wenn sie sich noch in der Erprobung zum Beispiel zur Schulleiterin oder zum Schulleiter befinden, diese Zeit auf die dienstrechtliche Probezeit angerechnet wird.
- Für pensionierte Lehrkräfte, die weiterhin als Lehrkraft für das Land Berlin tätig sein wollen, wird temporär die Hinzuverdienstgrenze aufgehoben. Somit können gut ausgebildete ältere und erfahrene Lehrkräfte mit einem hohen Stundeneinsatz zu attraktiven finanziellen Bedingungen im Berliner Schuldienst tätig werden.
- Während der Probezeit ruht ausnahmsweise das privatrechtliche Arbeitsverhältnis. Normalerweise würde es mit der Verbeamtung auf Probe erlöschen. Damit die Lehrkräfte, bei

denen sich während der Probezeit eine gesundheitliche Nichteignung zur Verbeamtung ergibt, nicht schlechter gestellt werden als vorher, soll in diesen Fällen das privatrechtliche Arbeitsverhältnis wiederaufleben (mit der Nebenabrede zur Erfahrungsstufe 5, die sonst entfielen). In den anderen Fällen erlischt es mit der Lebenszeitverbeamtung.

- Einfügen einer Regelung zur Verbeamtung von Lehrern unterer Klassen (LuK). Dadurch wird Lehrkräften in den besoldungsrechtlich noch vorgesehenen Ämtern des Lehrers (A 11) und des Lehrers (A 12) die Verbeamtung ermöglicht. Damit können auch die LuK- Lehrkräfte, die die sechsjährige Tätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1991) noch nicht erbracht haben und die übrigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, noch verbeamtet werden.

Wichtig: Die Regelung zu einer finanziellen Kompensation für die Lehrkräfte, die aus bestimmten Gründen (bspw. Alter) nicht mehr verbeamtet werden können, wird nach Aussagen der Koalitionsfraktionen im parlamentarischen Raum erarbeitet und im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht werden. Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist voraussichtlich im Januar 2023 zu rechnen. Dann werden wie angekündigt auch in großem Umfang die Bestandslehrkräfte verbeamtet werden können.

Wir wissen, dass viele Schulleitungen bereits auf die vertiefenden Regelungen zur Verbeamtung gewartet haben. Insofern denken und hoffen wir, Ihnen mit diesem Schreiben gute Nachrichten überbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Astrid-Sabine Busse  
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie



Alexander Slotty  
Staatssekretär für Bildung und Amtschef



